

Anlage zur Weiterbildungsordnung

Wortlaut nach den Beschlüssen
des 79. und des 81. Deutschen Ärztetages

Fortsetzung von Heft 41/1979, Seite 2688 ff.

I. Gebiete und Teilgebiete

1. Allgemeinmedizin

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfaßt den gesamten menschlichen Lebensbereich, die Krankheitserkennung und -behandlung sowie die Gesundheitsführung der Patienten, unabhängig vom Alter, Geschlecht und der Art der Gesundheitsstörung. Die wesentlichen Aufgaben des Allgemeinarztes liegen daher in der Erkennung und Behandlung jeder Art von Erkrankungen, in der Vorsorge und in der Gesundheitsführung, in der Früherkennung von Krankheiten, in der Behandlung lebensbedrohlicher Zustände, in der ärztlichen Betreuung chronisch kranker und alter Menschen, in der Erkennung und Behandlung von milieubedingten Schäden, in der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie in der Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Kranken und in der Zusammenarbeit mit Ärzten anderer Gebiete, in Krankenhäusern und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

davon

1½ Jahre Innere Medizin, angerechnet werden können 6 Monate Kinderheilkunde;

1 Jahr Chirurgie, angerechnet werden können bis zu 6 Monaten Weiterbildung in Frauenheilkunde;

3 Monate in einer Allgemeinpraxis;

1 Jahr 3 Monate in Allgemeinmedizin oder in einem anderen Gebiet nach freier Wahl, wobei auch Tätigkeitsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender

Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinärztlichen Beratung, Diagnostik und Therapie, der Verhütung und Früherkennung von Krankheiten, der frühzeitigen Erkennung komplizierter Krankheitsverläufe, der Behandlung von Notfällen, der Integration medizinischer sozialer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation.

2. Anästhesiologie

Definition:

Die Anästhesiologie umfaßt die allgemeine und lokale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Wiederbelebung und die Intensivtherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Innerer Medizin, Pharmakologie, Physiologie, Lungenfunktionsdiagnostik oder Blutgruppenserologie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung von Narkosen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägigen Verfahren bei Eingriffen aller operativen Gebiete, der Lokal- und Leitungsanästhesie, den Maßnahmen zur Wiederbelebung und Schockbehandlung, der Dauerbeatmung mit maschinellen Respiratoren sowie der Transfusions- und Infusionstherapie einschließlich der medizinischen und theoretischen Grundlagen.

3. Arbeitsmedizin

Definition:

Die Arbeitsmedizin umfaßt die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit, Beruf und Gesundheit. Dazu gehört insbesondere die Verhütung von Unfällen sowie die Vorbeugung und Erkennung von Erkrankungen, die durch das Arbeitsgeschehen verursacht werden können, und die Mitwirkung bei der Einleitung der sich aus solchen Unfällen und Erkrankungen ergebenden medizinischen Rehabilitation sowie bei der Durchführung berufsfördernder Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

davon 2 Jahre Innere Medizin

Angerechnet werden können bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Allgemeinmedizin, Chirurgie, Dermatologie, Lungen- und Bronchialheilkunde, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie oder Unfallchirurgie, oder innerhalb dieses Jahres bis zu sechs Monaten Weiterbildung entweder in Laboratoriumsmedizin, Physiologie oder Toxikologie, und 2 Jahre praktische Tätigkeit in der „Arbeitsmedizin“.

In dieser Zeit ist ein dreimonatiger theoretischer Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf, zu absolvieren.

Abweichend von § 18 Absatz 3 gilt folgende Übergangsbestimmung:

Ein Arzt, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung als Betriebsarzt, als Gewerbearzt, als Arzt in einem arbeitsmedizinischen Hochschulinstitut, im ärztlichen Dienst der Bundesanstalt für Arbeit oder einer vergleichbaren Einrichtung mindestens vier Jahre hauptberuflich oder in besonders verantwortlicher arbeitsmedizinischer Stellung tätig ist und die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ besitzt, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ zu führen. Hat er die Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ auf Grund der in der Anlage zur bisherigen Berufsordnung enthaltenen Übergangsregelung erhalten, muß er diese Zusatzbezeichnung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung mindestens zwei Jahre besitzen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den

Anlage zur Weiterbildungsordnung

Grundlagen der Arbeitsmedizin einschließlich der Arbeitsphysiologie, der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Diagnostik, der Arbeitspsychologie und der Arbeitspathologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Sozialversicherungsmedizin, in der Arbeits- und Betriebssoziologie und in der Rehabilitation.

4. Augenheilkunde

Definition:

Die Augenheilkunde umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Auges und seiner Adnexe.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der augenärztlichen Diagnostik und Differentialdiagnostik, in der konservativen und operativen Therapie des Gebietes, einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen ophthalmologischen Operationen, der Pleoptik und Orthoptik.

5. Chirurgie

Definition:

Die Chirurgie umfaßt die Erkennung, operative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und ihre Nachsorge.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre

davon mindestens 5 Jahre im Stationsdienst an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Anatomie, Anästhesiologie, Neurochirurgie, Orthopädie, Pathologie oder Urologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 oder mehr Jahre der Weiterbil-

dung in einem Teilgebiet der Chirurgie abgeleistet werden. Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildungsmüssen einmal gewechselt werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten Nr. 5.1 bis 5.5 von insgesamt nicht mehr als 3 Jahren angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinen Diagnostik und Differentialdiagnostik, vor allem den instrumentellen Untersuchungsverfahren, der Indikationsstellung sowie der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen einschließlich der selbständigen Durchführung aller üblichen Operationen, in der Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems, der röntgenologischen Notfalldiagnostik, der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle sowie in der intraoperativen Röntgendiagnostik und Fremdkörpersuche, in den Verfahren der Wiederbelebung und Schocktherapie sowie der Leitungs- und Lokalanästhesie.

5.1 Teilgebiet Gefäßchirurgie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Absatz 3 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen der diagnostischen, hyperämisierenden, resezierenden und rekonstruierenden Eingriffe am Gefäßsystem, Technik und Auswertung der Arterio-, Phlebo- und Lymphographie.

5.2 Teilgebiet Kinderchirurgie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der neonatalen Chirurgie, der Chirurgie angeborener Mißbildungen, der Entfernung von Tumoren und der Traumatologie im Kindesalter.

5.3 Teilgebiet Plastische Chirurgie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Absatz 3 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in konstruktiven, rekonstruktiven und anaplastischen operativen Eingriffen, die die sichtbare Form oder die sichtbare Funktion wiederherstellen oder verbessern.

5.4 Teilgebiet Thorax- und Kardiovaskularchirurgie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Absatz 3 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der operativen Behandlung von Erkrankungen, Mißbildungen und Verletzungen der Brustwand, der Lunge, des Mediastinums, des Herzens einschließlich seines Gefäßsystems.

5.5 Teilgebiet Unfallchirurgie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre



Anlage zur Weiterbildungsordnung

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der konservativen und operativen Behandlung von Verletzungen und ihrer Folgezustände, insbesondere des Stütz- und Bewegungssystems.

6. Dermatologie und Venerologie

Definition:

Die Dermatologie und Venerologie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen der Haut einschließlich der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde, der Geschlechtskrankheiten und der nicht venerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, der chronisch-venösen Insuffizienz und des analen Symptomenkomplexes und die Andrologie.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

davon mindestens 3 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung,

davon mindestens 2½ Jahre im Stationsdienst. Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene dermatologische Strahlentherapie einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Erkrankungen der Haut und ihrer Anhangsgebilde, der sichtbaren Schleimhäute, des varikösen und analen Symptomenkomplexes, der Andrologie und Sexualstörungen, der Geschlechtskrankheiten und nicht venerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik, den Methoden zur Erkennung von Allergien und peripheren Durchblutungsstörungen, der Indikationsstellung und Durchführung der Hautchirurgie und Kryotherapie, der dermatologischen Strahlenbehandlung einschließlich der Anwendung ionisierender Strahlen.

7. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Definition:

Die Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfaßt die Erkennung, Verhütung, konservative und operative Behandlung der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane und von krankhaften Zuständen und Komplikationen in der Schwangerschaft sowie die Vorbereitung, Leitung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten einschließlich der Vornahme geburtshilflicher Operationen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

Abzuleisten sind:

Mindestens 2 Jahre in der Frauenheilkunde und

mindestens 2 Jahre in der Geburtshilfe.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Kinderheilkunde, Pathologie oder Urologie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik und Therapie mit radioaktiven Stoffen einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik gynäkologischer Erkrankungen, der konservativen und operativen Behandlung einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen gynäkologischen Operationen sowie der fachgebundenen Röntgendiagnostik, der Diagnostik und Differentialdiagnostik von Schwangerschaft und Schwangerschaftserkrankungen, der Leitung von normalen und regelwidrigen Geburten, der üblichen geburtshilflichen Operationen, der Wiederbelebungsverfahren des Neugeborenen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in den üblichen Narkose- und Anästhesieverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung, den zytologischen Untersuchungsverfahren sowie der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung.

8. Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

Definition:

Die Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde umfaßt die Erkennung, die konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen des äußeren, mittleren und inneren Ohres, des inneren Gehörganges sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen,

der inneren und äußeren Nase und des pneumatischen und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels (der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbeins) sowie der Schädelbasis,

des Epi- und Mesopharynx einschließlich der Tonsillen, der Zunge und des Zungengrundes, des Mundbodens, der Glandula submandibularis und der Lippen, des Halses, des Hypopharynx und Larynx einschließlich der Halsabschnitte von Trachea und Ösophagus,

des Lymphabflußgebietes des Kopfes und Halses,

der Glandula parotis und des Nervus facialis innerhalb und außerhalb der Schädelbasis sowie der übrigen Hirnnerven im Bereich des Halses und des Kopfes außerhalb der Schädelbasis,

der Hör- und Gleichgewichtsfunktionen und des Geruch- und Geschmacksinnes, einschließlich der Audiologie sowie der wiederherstellenden und plastischen Operation des Hals-Nasen-Ohren-Bereiches,

die Endoskopie und endoskopische Therapie der tieferen Luft- und Speisewege und der Mediastinoskopie, die Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik sowie der konservativen und

operativen Therapie der HNO-Erkrankungen einschließlich der verschiedenen Untersuchungsmethoden und der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen, der fachgebundenen Röntgendiagnostik und der Anpassung von Hörgeräten.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie, den üblichen Narkoseverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung.

8.1 Teilgebiet Phoniatrie und Pädaudiologie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

1 Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Absatz 3 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Sprach- und Stimmstörungen sowie Hörbehinderungen im Kindesalter.

9. Innere Medizin

Definition:

Die Innere Medizin umfaßt die Erkennung und konservative Behandlung der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, der internen allergischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen einschließlich der Intensivmedizin, der Prophylaxe und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre

davon mindestens 5 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

In dieser Zeit sollen 6 Monate Weiterbildung in der Intensivmedizin enthalten und angemessene Gelegenheit zum Erwerb der notwendigen Laborkenntnisse gegeben sein.

Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildungler müssen einmal gewechselt werden.

1 Jahr Weiterbildung ist in dem Gebiet der internen Röntgendiagnostik abzuleisten; diese einjährige ganztägige Weiterbildung kann durch eine entsprechende Teilnahme an der internen Röntgendiagnostik während der gesamten internen Weiterbildungszeit ersetzt werden.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Dermatologie, Immunologie, Kinderheilkunde, Medizinische Chemie, Mikrobiologie, Nervenheilkunde, Nuklearmedizin, Pharmakologie und Toxikologie, Pathologie oder Physiologie; Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten Nr. 9.1 bis 9.6 von insgesamt nicht mehr als 2 Jahren angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie interner Erkrankungen, der einschlägigen Laboratoriumsdiagnostik und der internen Röntgendiagnostik.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Diagnostik mit radioaktiven Substanzen, der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Nervensystems, der Psychosomatik und Humangenetik.

9.1 Teilgebiet Endokrinologie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie endokriner Erkran-

kungen und Stoffwechselliden einschließlich der Intensivtherapie und der endokrinologischen Funktionsteste.

9.2 Teilgebiet Gastroenterologie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich der Röntgendiagnostik und der Endoskopie.

9.3 Teilgebiet Hämatologie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon 1½ Jahre im Stationsdienst und ½ Jahr im hämatologischen Laboratorium.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Physiologie und Pathophysiologie der Blutbildung, des Blutabbaues, der Blutgerinnung und der Fibrinolyse, der Ätiologie, Pathogenese, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Erkrankungen der blutbildenden Organe, der zirkulierenden Blutzellen, der Bluteiweißkörper, der Lymphe und der Gerinnung.

9.4 Teilgebiet Kardiologie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differenti-

Anlage zur Weiterbildungsordnung

aldiagnostik und konservativen Therapie der Herz- und Kreislauferkrankungen einschließlich der kardiologischen Röntgendiagnostik sowie in der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.

9.5 Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura einschließlich der Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Endoskopie, der Biopsie und der Lungenzintigraphie.

9.6 Teilgebiet Nephrologie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst und 6 Monate Dialysetätigkeit.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Nierenkrankheiten einschließlich der Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung urologischer und gefäßchirurgischer Eingriffe sowie der Nierentransplantation.

10. Kinderheilkunde

Definition:

Die Kinderheilkunde umfaßt die Erkennung und Behandlung aller körperlichen und seelischen Erkrankungen des Kindes von der Geburt bis zum Abschluß

seiner somatischen Entwicklung einschließlich Prävention, Schutzimpfungen, pädiatrische Intensivmedizin, Rehabilitation und Fürsorge im Kindesalter.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre

davon 4 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung,

davon mindestens 3½ Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Chirurgie, Dermatologie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Humangenetik, Immunologie, Innerer Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medizinischer Chemie, Mikrobiologie, Orthopädie, Pharmakologie, Pathologie, Psychiatrie und Neurologie, Physiologie oder Radiologie.

Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre im Teilgebiet Kinderkardiologie absolviert werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in dem Teilgebiet Nr. 10.1 von nicht mehr als 2 Jahren angerechnet.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes, der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der angeborenen und im Kindesalter auftretenden Störungen und Erkrankungen, der Behandlung von Früh- und Neugeborenen sowie in der fachgebundenen Röntgendiagnostik.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in speziellen diagnostischen Verfahren wie Elektroenzephalographie und Echoenzephalographie.

10.1 Teilgebiet Kinderkardiologie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Kinderheilkunde abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und konservativen Therapie der funktionellen und organisch bedingten Störungen des Herzens und des Kreislaufs, insbesondere der angeborenen Anomalien und entzündlichen Erkrankungen des Herzens und der großen Gefäße einschließlich der kardiologischen Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.

11. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Definition:

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung,

davon

1 Jahr Kinderheilkunde,

1 Jahr Psychiatrie und Neurologie,

2 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie,

mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Jahr der Weiterbildung soll in der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, Differentialdiagnostik, den theoretischen Grundlagen und der klinischen Praxis psychiatrischer Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters einschließlich neurologischer Untersuchungen, in der Differentialdiagnostik psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder und Störungen, der Pharmako- und Somatotherapie psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder, den Psycho-

therapiemethoden und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

12. Laboratoriumsmedizin

Definition:

Die Laboratoriumsmedizin umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie von abgetrenntem und ausgeschiedenem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre

davon

1 Jahr Innere Medizin, angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Kinderheilkunde,

4 Jahre im Gebiet der Laboratoriumsmedizin,

davon mindestens

1 Jahr in der medizinischen Mikrobiologie,

1 Jahr in der medizinischen Immunologie,

1 Jahr in der medizinischen Chemie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen, medizinischen, physikalischen und chemischen Grundlagen des Gebietes, den Routineverfahren der medizinischen Chemie, der medizinischen Physik, der medizinischen Mikroskopie, der medizinischen Mikrobiologie, der medizinischen Immunologie und Blutgruppenserologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in speziellen Untersuchungsmethoden der Laboratoriumsmedizin einschließlich nuklearmedizinischer Laboratoriumsuntersuchungen.

13. Lungen- und Bronchialheilkunde

Definition:

Die Lungen- und Bronchialheilkunde umfaßt die Erkennung, die konservative Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen der Lunge und der Bronchien.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Abzuleisten sind:

1 Jahr Innere Medizin,

3 Jahre Lungen- und Bronchialheilkunde.

Das letzte Jahr der Weiterbildung muß in der „Lungen- und Bronchialheilkunde“ abgeleistet werden.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura einschließlich der Röntgendiagnostik, in der Endoskopie und Biopsie der Pleura und der Lunge sowie in der Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Lungenzintigraphie, der Zytologie und der Bakteriologie von Krankheitserregern der Atmungsorgane.

14. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Definition:

Die Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie umfaßt die Laboratoriumsdiagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen und die Aufklärung ihrer epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen, die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenhausbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Diagnose von Infek-

tionskrankheiten, ihrer Prophylaxe und Bekämpfung sowie bei der mikrobiologischen Bewertung antimikrobieller Substanzen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus, einer zugelassenen Krankenhausabteilung oder einer zugelassenen Einrichtung,

davon 1 Jahr klinische Tätigkeit in der Chirurgie oder Inneren Medizin oder Pädiatrie.

4 Jahre Mikrobiologie, angerechnet werden kann bis zu einem Jahr Tätigkeit in Hygiene.

Während der gesamten Weiterbildungszeit muß fortlaufende Zusammenarbeit mit den Ärzten der klinischen Abteilungen (Innere Medizin, Chirurgie, Pädiatrie, Intensivmedizin) gewährleistet sein.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Prophylaxe und Epidemiologie von Infektionskrankheiten, in den theoretischen Grundlagen und diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Serologie/Immunologie von Infektionskrankheiten und der mikrobiologischen Bewertung therapeutischer desinfizierender Substanzen, in der Erkennung, Prophylaxe und Bekämpfung von Krankenhaus-Infektionen.

15. Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie

Definition:

Die Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie umfaßt die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen, die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsätzen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer, einschließlich chirurgischer Kieferorthopädie, des Gaumens, der Lippen, des Naseneingangs, des Oberkiefer- und des Jochbeins (Reposition und Fixation), des Unterkiefers einschließlich des Kiefergelenks, der vorderen $\frac{2}{3}$ der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der Glandula submandibularis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Glandula parotis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorgenannten Erkran-

Anlage zur Weiterbildungsordnung

kungen, Exchaise des Nervus infraorbitalis, alveolaris, mandibularis und lingualis, die Korrekturen des Mundes und des Mundbodens sowie der Biß- und Kau-funktion, die Eingliederung von Resek-tionsprothesen und anderer protheti-scher und orthopädischer Hilfsmittel, die wiederherstellende und plastische Chir-urgie der vorstehend aufgeführten Be-reiche.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

davon 3 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabtei-lung,

davon mindestens 2½ Jahre im Stations-dienst.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde oder Anästhesiologie oder 1 Jahr in Chirurgie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik ein-schließlich des Strahlenschutzes zu er-strecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ent-wicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiolo-gie, Symptomatologie, Diagnostik, Dif-ferentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten des Gebietes einschließ-lich der Röntgendiagnostik, der speziel-len Anästhesie und der selbständi-gen Durchführung der üblichen Opera-tionen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Indikation und Anwendung chir-urgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel und Maßnahmen, in der Re-animation und Schockbehandlung.

16. Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)

Definition:

Die Nervenheilkunde umfaßt die Erken-nung, nichtoperative Behandlung, Prä-vention, Rehabilitation und Begutach-tung bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensy-stems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden); bei psychischen Krank-heiten oder Störungen und bei psychi-schen und sozialen Verhaltensauffällig-keiten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Universitätsklinik, ei-nem zugelassenen Krankenhaus oder ei-ner zugelassenen Krankenhausabtei-lung.

Abzuleisten sind:

mindestens 2 Jahre Neurologie, davon 1½ Jahre im Stationsdienst,

mindestens 2 Jahre Psychiatrie, davon 1½ Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können bis zu ei-nem Jahr entweder in Innerer Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neuro-chirurgie, Neuropathologie, Neurophy-siologie oder Psychotherapie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatri-schen Weiterbildung sind in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten.

Die Weiterbildung in der Neurologie hat sich auf die fachgebundene Röntgendi-agnostik einschließlich des Strahlen-schutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagno-stik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und De-fektzustände einschließlich der Neuro-ra-diologie, der speziellen Laboratoriums-methoden, der Elektroenzephalographie, der Echoenzephalographie und der Elek-trodiagnostik.

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagno-stik, Differentialdiagnostik und Therapie psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten einschließ-lich der Pharmako- und Somatotherapie, in der Anwendung der allgemeinen Psy-chotherapie und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psy-chotherapie.

17. Neurochirurgie

Definition:

Die Neurochirurgie umfaßt die Erken-nung, operative Behandlung von Erkran-kungen, Verletzungen und Fehlbildun-gen des zentralen Nervensystems und seiner Hüllen, des peripheren und vege-tativen Nervensystems sowie die ent-sprechenden Voruntersuchungen, kon-

servativen Behandlungsverfahren und ihre Nachsorge.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre

davon 5 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabtei-lung,

davon mindestens 4 Jahre im Stations-dienst.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Neurolo-gie, neurologischen Grundwissenschaften, Chirurgie oder Orthopädie oder 6 Monate Anästhesiologie, Augenheil-kunde oder Hals-Nasen-Ohren-Heilkun-de.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik ein-schließlich des Strahlenschutzes zu er-strecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Neu-rologie, Neuroanatomie, Neuropatholo-gie, Neurophysiologie und allgemeinen Psychopathologie, den fachspezifischen Untersuchungsmethoden einschließlich Elektroenzephalographie, Elektromyo-graphie und Isotopendiagnostik, in der Diagnostik und Differentialdiagnostik von intrakraniellen und spinalen Mißbil-dungen und Erkrankungen, Verletzun-gen, Tumoren und anderen Erkrankun-gen der peripheren Nerven, des vegetati-ven Nervensystems und des endokrinen Systems und der operativen Diagnostik, in der konservativen und operativen Be-handlung neurochirurgischer Erkran-kungen und Verletzungen einschließlich der selbständigen Durchführung der üb-lichen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Strahlenbiologie, Strahlentherapie und Isotopendiagnostik, in der Neu-roophthalmologie, Neurootologie und Neuroorthopädie sowie der speziellen Anästhesie.

18. Neurologie

Definition:

Die Neurologie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden). ▷

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Universität, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung,

davon

1 Jahr Psychiatrie,

3 Jahre Neurologie, davon 2 Jahre Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die Weiterbildung in Neurologie bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Neurochirurgie, Neuropathologie, Neurophysiologie oder Innerer Medizin.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände einschließlich der Neuroradiologie, der speziellen Laboratoriumsmethoden, der Elektroenzephalographie, der Echoenzephalographie und der Elektrodagnostik.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen im Gebiet der Psychiatrie.

19. Nuklearmedizin

Definition:

Die Nuklearmedizin umfaßt die Anwendung radioaktiver Substanzen in der Medizin zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik sowie offener Radionuklide in der Therapie und den Strahlenschutz.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Angerechnet werden können bis zu insgesamt 1 Jahr Weiterbildung entweder in Innerer Medizin, Kinderheilkunde oder Radiologie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Meßtechnik, elektronischen Ausrüstung, Befundanalyse und Datenverarbeitung, Radiochemie und Radiopharmakologie, Präparation und Markierung von körpereigenen Substraten, der Diagnostik- und Therapieplanung, Auswahl der Mittel zur Reduktion der Strahlenbelastung, Strahlenschutz des Personals, Strahlen-

schutzmeßtechnik und Abfallbeseitigung und der Anwendung aller nuklearmedizinischen diagnostischen und therapeutischen Methoden.

20. Öffentliches Gesundheitswesen

Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.

21. Orthopädie

Definition:

Die Orthopädie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

Abzuleisten sind:

1 Jahr Chirurgie,

4 Jahre Orthopädie, davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in Chirurgie ist im ersten oder zweiten Jahr der Weiterbildung abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der kleinen und mittleren Chirurgie, insbesondere der Unfallchirurgie, der Anästhesie, Wiederbelebung und Schockbehandlung.

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie orthopädischer Krankheiten und ihrer Verlaufsformen, der Statik und Kinetik des Stütz- und Bewegungssystems einschließlich spezieller Untersuchungsverfahren und der Röntgendiagnostik, den konservativen Behandlungsmethoden, der physikalischen Therapie, der technischen Orthopädie und der selbständigen Durchführung der üblichen orthopädischen Operationen.

22. Pathologie

Definition:

Die Pathologie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsguts oder durch Obduktion auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre, davon 4 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Anatomie oder Rechtsmedizin, oder bis zu 6 Monaten entweder in Chirurgie, Frauenheilkunde, Innerer Medizin, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde.

Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre im Teilgebiet „Neuropathologie“ absolviert werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in dem Teilgebiet Nr. 21.1 von nicht mehr als 2 Jahren angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Obduktionstätigkeit, in der Herrichtung und diagnostischen Auswertung histologischer und zytologischer Präparate.

22.1 Teilgebiet Neuropathologie

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Pathologie abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der neuropathologischen Diagnostik einschließlich der Herrichtung und Auswertung histologischer und zytologischer Präparate.

23. Pharmakologie

Definition:

Die Pharmakologie umfaßt die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und

Anlage zur Weiterbildungsordnung

von Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen, die Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre

davon 4 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

Abzuleisten sind:

4 Jahre in dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie; angerechnet werden können bis zu 1 Jahr die wissenschaftliche Tätigkeit in entweder Physiologie, Biochemie, Biophysik, Mikrobiologie, Pathologie, Chemie (einschließlich pharmazeutischer Chemie), Physikalische Chemie oder Physik.

1 Jahr klinisch-pharmakologische Forschung.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften, der experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Pharmaka, den biologischen Test- und Standardisierungsverfahren, den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Meßmethoden der Pharmakologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren und der Isotopendiagnostik.

23.1 Teilgebiet Klinische Pharmakologie

Weiterbildungszeit:

2½ Jahre

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Pharmakologie abgeleistet werden. Mindestens 1½ Jahre dieser Zeit müssen in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen absolviert werden.

Für Anträge nach § 18 Abs. 3 ist eine mindestens 3jährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

Inhalt der Weiterbildung:

Durchführung von Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und der klinischen Prüfung (Phase 1–4) einschließlich der Bewertung von Arzneimitteln gem. AMG in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt.

Beratung in arzneitherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen, Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie und der Arzneimittel-epidemiologie. Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

24. Psychiatrie

Definition:

Die Psychiatrie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen Krankheiten oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung,

davon

1 Jahr Neurologie

3 Jahre Psychiatrie, davon 2 Jahre Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die Weiterbildung in Psychiatrie bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder 6 Monate in Neuropathologie oder Neurophysiologie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten einschließlich

der Pharmako- und Somatotherapie, in der Anwendung der allgemeinen Psychotherapie und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen im Gebiet der Neurologie.

25. Radiologie

Definition:

Die Radiologie umfaßt die Erkennung und Behandlung von Erkrankungen mittels ionisierender Strahlen einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen sowie den Strahlenschutz.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre

davon 4 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung,

davon

2½ Jahre allgemeine Röntgendiagnostik,

1½ Jahre Strahlentherapie,

1 Jahr entweder in allgemeiner Röntgendiagnostik oder Strahlentherapie.

Auf den strahlentherapeutischen Weiterbildungsabschnitt können 6 Monate Weiterbildung entweder in Nuklearmedizin oder einem der klinischen Gebiete angerechnet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Röntgendiagnostik einschließlich röntgendiagnostischer Spezialverfahren und in der Strahlentherapie (Oberflächen-, Nachbestrahlungs-, Tiefen- einschließlich Megavolttherapie) sowie im Strahlenschutz.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Anwendung von Radionukliden.

25.1 Teilgebiet Strahlentherapie

Die Strahlentherapie umfaßt die Behandlung von Erkrankungen mit ionisierenden Strahlen einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen mit Schwerpunkt in der Onkologie.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet. ▶

Anlage zur Weiterbildungsordnung

Weiterbildungszeit:

2½ Jahre

Auf diese Zeit kann eine Weiterbildung in der Nuklearmedizin oder einem der klinischen Gebiete nicht angerechnet werden.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Radiologie abgeleistet werden.

26. Rechtsmedizin

Definition:

Die Rechtsmedizin umfaßt die Anwendung und Beurteilung medizinischer und medizinisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre

davon

½ Jahr Psychiatrie,

1 Jahr Pathologie,

3½ Jahre in einem Institut für Rechtsmedizin, angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in klinischer, theoretisch-medizinischer, allgemeinärztlicher Tätigkeit oder Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der gerichtsarztlichen Tätigkeit einschließlich der gerichtsarztlichen Sektionstechnik und der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung sowie zu forensisch psychopathologischen Fragestellungen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Asservierung von Spuren, der Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden und Toten, der Beurteilung von Intoxikationen, der Rechtsstellung des Arztes und der rechtlichen Konsequenzen ärztlichen Handelns, der forensischen Serologie, der rechtsmedizinischen Spurenkunde und der Versicherungsmedizin.

27. Urologie

Definition:

Die Urologie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der urologischen Erkrankungen, der

Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane, einschließlich der Uro-Tuberkulose und der Andrologie.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung.

davon

1 Jahr Chirurgie und

4 Jahre Urologie im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in Chirurgie ist im ersten oder zweiten Jahr der Weiterbildung abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der allgemeinen Chirurgie, insbesondere der Chirurgie der Bauchorgane, der Anästhesie, Wiederbelebung und Schockbehandlung.

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der urologischen Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pharmakologie, der Diagnostik und Therapie der urologischen Erkrankungen einschließlich der urologischen Röntgendiagnostik, der Indikationsstellung und selbständigen Durchführung der üblichen urologischen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Indikationsstellung und Durchführung der urologischen Isotopendiagnostik.

II. Bereiche

Für das Führen der nachstehend aufgeführten Zusatzbezeichnungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bereich und Zusatzbezeichnung Allergologie

Einjährige Tätigkeit an einer allergologischen Abteilung oder bei einem ermächtigten Arzt.

Bis zu 6 Monaten kann die Tätigkeit an einem Institut für Immunologie angerechnet werden.

Für Anträge nach § 18 Absatz 3 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

2. Bereich Balneologie und medizinische Klimatologie

Zusatzbezeichnung:

Badearzt oder Kurarzt

1. Teilnahme an einem einführenden allgemeinen Kurs für physikalische Medizin, Balneologie und Klimatologie von 3 Wochen Dauer und einem weiteren Kurs von 3 Wochen Dauer an einem Krankenhaus, einer Kurklinik oder einem Institut, welche geeignet sind, Kenntnisse über die Anwendung der physikalischen Medizin und der Balneologie zu vermitteln.

2. Mindestens einjährige überwiegend balneologische Tätigkeit in dem amtlich anerkannten Badeort oder Kurort, in dem der Arzt die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ führen will.

Tätigkeiten in einem Heilbad mit gleicher oder ähnlicher Indikation können auf die vorgenannte Zeit angerechnet werden.

Die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ darf nur geführt werden, wenn der Arzt in einem amtlich anerkannten Bade- oder Kurort als Bade- oder Kurarzt tätig ist.

3. Bereich und Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

1. Teilnahme an einem dreimonatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf.

2. Zwölf Monate klinische oder poliklinische Tätigkeit auf dem Gebiet der Inneren Medizin.

3. Neun Monate praktische Tätigkeit in der Arbeitsmedizin bei einem ermächtigten Arzt.

Bei denjenigen Ärzten, die einen Qualifikationsnachweis auf der Grundlage des § 3 Absatz 2 Nr. 2 der UVV „Betriebsärzte“ erworben haben, bzw. die eine Bescheinigung nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 vorweisen, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie eine mindestens zweijährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z. B. als Gewerbearzt) nachweisen.

Die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ darf vom Arzt nur an der Stelle seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit im Betrieb geführt werden. ▶

4. Bereich und Zusatzbezeichnung Chirotherapie

1. Teilnahme an einem Einführungskurs von mindestens zwölf Stunden Dauer über theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und Extremitätengelenken.
2. Teilnahme an einem einwöchigen klinischen Kurs bei einem hierzu ermächtigten Arzt in einer orthopädischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens halbjährigen Weiterbildung in Orthopädie als erfüllt.
3. Teilnahme an einer Weiterbildung von 60 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken.
4. Teilnahme an drei Kursen von je 60 Stunden oder 6 Kursen von je 30 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielten Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie der Röntgenologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.

Die Kurse zu Ziffer 3 und 4 sollen in Abständen von mindestens drei Monaten absolviert werden.

Für Anträge nach § 18 Absatz 3 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

5. Bereich und Zusatzbezeichnung „Flugmedizin“

1. a) Zweijährige Weiterbildung in der Inneren Medizin oder
 - b) fünfjährige Tätigkeit unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes an einem flugmedizinischen Institut.
2. Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Einführungslehrgang in die Flugmedizin.
3. Erwerb eines Luftfahrerscheines.
4. Cockpit-Erfahrungen in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung der Weiterbildungsordnung min-

destens 5 Jahre Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für Berufsflugzeugführer waren, können auf Antrag die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Flugmedizin“ erhalten.

6. Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie

1. a) Eine theoretische oder praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren während der Dauer von mindestens 1½ Jahren unter Anleitung eines anerkannten homöopathischen Arztes
oder
b) eine halbjährige Assistenzarzt-tätigkeit an einem Krankenhaus mit anerkannter homöopathischer Leitung.
2. Die Teilnahme an drei anerkannten Fortbildungskursen oder wahlweise an einem anerkannten vierteljährigen Lehrgang in der homöopathischen Therapie.

7. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik

1. Zweijährige Weiterbildung in dem Bereich der klinischen Genetik und genetischen Beratung an einem Institut für Humangenetik einer Universität bei einem ermächtigten Arzt.
2. Nachweis der selbständigen Durchführung der genetischen Beratung in mindestens 30 Fällen.

Für Anträge nach § 18 Absatz 3 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

8. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Informatik

Grundkenntnisse in der Biomathematik und der angewandten Informatik,

1½ Jahre Weiterbildung in Informatik.

Dabei sind Kenntnisse in der medizinischen Datenverarbeitung (Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenpräsentation, Dialogsysteme, Biosignalverarbeitung und problemorientierte Sprache) zu erwerben.

6 Monate Weiterbildung im praktischen Einsatz fachbezogen auf ein Gebiet.

9. Bereich und Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren

1. Teilnahme an drei Kursen über naturgemäße Heilweisen von je einer Woche Dauer.
2. Zwei Monate ärztliche Tätigkeit in anerkannten Krankenhäusern oder Sanatorien für naturgemäße Heilweise, in anerkannten Instituten für Kneippische Heilweise oder bei Ärzten, die die Voraussetzung zum Führen des Zusatzes „Naturheilverfahren“ und entsprechende Einrichtungen besitzen. Die zweimonatige Tätigkeit kann auch in Abschnitten durchgeführt werden.

Diese Voraussetzungen für das Führen der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine mindestens halbjährige Tätigkeit an einer der unter Nr. 2 genannten Einrichtungen nachweist.

10. Bereich und Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie

1. a) Zwei Jahre Weiterbildung bei einem hierzu ermächtigten Arzt. Die Weiterbildung hat sich auch auf Aufgaben der medizinischen Rehabilitation zu erstrecken.
b) Die im Rahmen der Weiterbildung für das Gebiet des Arztes nachgewiesene Tätigkeit in physikalischer Therapie kann bei Internisten und bei Orthopäden bis zu 1½ Jahren, bei Chirurgen bis zu 1 Jahr angerechnet werden.
c) Teilnahme an einem Kurs über die Grundlagen und Techniken der Physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.
2. Das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung ist davon abhängig, daß in mindestens sechs der nachstehenden Therapieformen ausreichende Behandlungsmöglichkeiten mit entsprechender räumlicher und apparativer Ausstattung sowie qualifizierter personeller Besetzung vorhanden sind und die Behandlungen vom Arzt ständig überwacht werden:

- a) Krankengymnastik und Bewegungstherapie
- b) Massage
- c) Extensionsbehandlung
- d) Wärme- oder Kältebehandlung
- e) Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung

▷

Anlage zur Weiterbildungsordnung

- f) Hydrotherapie, Bäderbehandlung
- g) Lichttherapie
- h) Aerosoltherapie
- i) Klima- oder Überdruckbehandlung

Bei der Auswahl der erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten sollen die gebietspezifischen Erfordernisse des Arztes berücksichtigt werden, ebenso eventuelle ortsgebundene Therapiemöglichkeiten an Kurorten und Heilbädern.

11. Bereich und Zusatzbezeichnung Plastische Operationen

2 Jahre Weiterbildung in plastisch-chirurgischen Eingriffen des jeweiligen Gebietes bei einem ermächtigten Arzt.

Für Anträge nach § 18 Absatz 3 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

12. Bereich und Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“

3½ Jahre der Weiterbildung, davon

2½ Jahre klinische Tätigkeit in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie und

1 Jahr klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem mindestens zur 2jährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.

Erfolgt die Weiterbildung in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür 5 Jahre. Bei Ärzten mit mindestens 5jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.

13. Bereich und Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“

2½ Jahre Weiterbildung, davon

1½ Jahre klinische Tätigkeit in der Psychotherapie und/oder Psychosomatischen Medizin und

1 Jahr klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem mindestens zur 2jährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.

Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie kann ½ Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Psychotherapie angerechnet werden.

Erfolgt die Weiterbildung in der Psychotherapie und/oder Psychosomatischen Medizin berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür drei Jahre. Bei Ärzten mit mindestens 5jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.

14. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin

1. Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer,

Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer und

einjährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportbund
oder

2. eine einjährige ganztägige Weiterbildung in einem sportmedizinischen Institut unter Leitung eines ermächtigten Arztes.

15. Bereich und Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen

1. Eine mindestens halbjährige Weiterbildung in der diagnostischen Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde bei einem ermächtigten Arzt in einer Abteilung für Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten.

2. Eine halbjährige Weiterbildung bei einem ermächtigten Arzt in einer Abteilung für Stimm- und Sprachstörungen.

16. Bereich und Zusatzbezeichnung Transfusionsmedizin

1. Von Ärzten, die nicht unter 2, 3 und 4, aufgeführt sind: Dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin.

Ein Jahr Weiterbildung in der Mikrobiologie und/oder Serologie kann angerechnet werden, sofern es während der jeweiligen Weiterbildung absolviert wurde.

2. Von einem Anästhesisten, Chirurgen, Frauenarzt, Internisten oder Kinderarzt:

Eine dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin.

Eine sechsmonatige Weiterbildung in Blutgruppenserologie kann angerechnet werden, sofern diese während der Weiterbildung im Gebiet absolviert wurde.

3. Von einem Pharmakologen:

Dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin.

Eine einjährige Weiterbildung in der Mikrobiologie und/oder Serologie kann angerechnet werden, sofern diese während der Weiterbildung im Gebiet absolviert wurde.

4. Von einem Laborarzt:

Dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin.

Eine zweijährige Weiterbildung in der Mikrobiologie und/oder Serologie kann angerechnet werden, sofern diese während der Weiterbildung im Gebiet absolviert wurde.

17. Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin

1. Teilnahme an einem Kurs über Tropenkrankheiten und medizinische Parasitologie an einem der Tropeninstitute in Hamburg, Amsterdam, Antwerpen, Basel, Liverpool, London und Marseille von mindestens drei Monaten Dauer.

2. Eine mindestens einjährige Tätigkeit außerhalb der Tropen in einem Tropenkrankenhaus, einer tropenmedizinischen Fachabteilung oder der klinischen Ambulanz eines Tropeninstituts.

3. Eine einjährige praktische Tätigkeit in den Tropen in einer klinischen Ambulanz auf einer allgemeinen Krankenstation oder auf einer Station für Innere oder Kinderkrankheiten soweit die Behandlung von Tropenkrankheiten dort einen wesentlichen Anteil der ärztlichen Tätigkeit ausmacht.

Übergangsbestimmungen:

Bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit in tropischen Ländern kann die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Tropenmedizin“ im Zeitpunkt der Einführung dieser Fassung unter der Voraussetzung auch erteilt werden, wenn der tropenmedizinische Kurs nicht nachgewiesen werden kann. ■